

Durchführungskonzept zur PoC-Antigen-Testung bei rückkehrenden Bewohnern (Aufenthalt außerhalb der Einrichtung/Heimfahrten/Urlaub),

1. Wie sind die aktuellen Rahmenbedingungen für Heimfahrten?

Aufenthalte außerhalb der Einrichtung, Besuche, Heimfahrten sind rechtlich möglich. Dazu gehören Aufenthalte bei Eltern bzw. nahen Angehörigen (in deren häuslichen Umgebung) und/oder auch touristische Urlaubsfahrten mit Angehörigen bzw. Partnern. Die Anzahl der Heimfahrten ist unbeschränkt.

Wohngruppen, die unter Quarantäne stehen, dürfen nicht verlassen werden.

Sind Freizeitmaßnahmen/Tagesausflüge und Urlaube (auch Urlaube der Bewohner mit ihren Angehörigen oder mit Freunden) geplant, so bedürfen diese nach wie vor der **Absprache im und Genehmigung durch das Notfallteam.**

2. Wann ist ein Schnelltest notwendig?

Abholer/Bringer unserer Bewohner werden als Besucher geführt. Diese müssen durch einen Schnelltest (bei Abholung und Rückkehr) getestet werden. Dieser ist nur dann nicht notwendig, wenn ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests nicht älter als 48 h vorliegt. Besucher dürfen aufgrund der Testverordnung keinen Nachweis im Rahmen der 3G-Regelung erhalten.

Von der Testpflicht befreit sind:

- vollständig Geimpfte (nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung)
- Genesene
Sie müssen ein positives PCR-Testergebnis vorweisen. Die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen.
- Genesene Geimpfte
Sie brauchen als Nachweis einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage zurückliegen muss, aber auch älter als sechs Monate sein kann, sowie ihren Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurden. Sie gelten ab dann, als vollständig geimpft, das heißt, sie verlieren ihren Status nicht wie Genesene, sobald die Infektion mehr als ein halbes Jahr zurückliegt.

Bei einem Aufenthalt außerhalb der Einrichtung, der länger als 24 Stunden dauert, ist eine Rückkehr in die Wohngruppe erst wieder mit einem negativen Corona-Testergebnis oder mit dem Nachweis zur vollständigen Impfung gegen Covid 19, oder dem Nachweis Genesene, oder dem Nachweis genesene Geimpfte möglich.

Bei allen Personen die nicht von der Testpflicht befreit sind gilt weiterhin: Bei dem Bewohner wird bei seiner Rückkehr ein Schnelltest vor Betreten der Wohngruppe durchgeführt. Dieser ist nur dann nicht notwendig, wenn ein PCR- oder PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist, vorliegt.

Für ungeimpfte Bewohner geben die Angehörigen bei Abholung schriftlich ihre Zustimmung zur Durchführung des Schnelltestes, bei Rückkehr, dafür wird die Anlage 1b des Informationsschreibens für Angehörige genutzt. Wird die Zustimmung zum Schnelltest nicht gegeben, kann die Rückkehr nur mit einem PCR- oder PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist, erfolgen.

3. Wo erfolgt die Schnelltestung?

Die Schnelltestung erfolgt nur im vom Hygieneteam festgelegten Testbereich; nah am Eingang. Frequenz durch andere Bewohner oder Mitarbeiter, ist bei der Testdurchführung zu unterbinden.

Der Bewohner betritt erst nach negativem Ergebnis den Wohnbereich bzw. bei einem positiven Ergebnis nach Abstimmung mit der Rufbereitschaft/Hygienebeauftragten.

4. Wer führt die Tests durch?

Die unterwiesenen Tester führen die Tests durch. Verantwortlich für die Durchführung der Tests ist der jeweilige Gruppenleiter oder dessen Abwesenheitsvertretung.

Wenn keine Tester im Dienst sind, wird dies dem Hygieneteam gemeldet (mindestens 1 Tag vorher). Das Hygieneteam prüft dann, ob ggf. ein anderer Tester die Testung übernehmen kann.

5. Welche Schutzausrüstung muss durch den Tester getragen werden?

Die Tester tragen folgende Schutzausrüstung:

1. FFP2 Maske
2. Einmalhandschuhe
3. Schutzvisier/Schutzbrille
4. Einmalschürze/Kittel

Die Schutzausrüstung wird durch die Tester selbstständig über das Lager bezogen.

6. Wie werden die Tests entsorgt?

Die Tests werden in einem roten Plastiksack entsorgt. Gibt es bei der Testung keinen positiven Test, können alle Tests eines Tages in einem Sack entsorgt werden.

Ist ein Test positiv, wird dieser unmittelbar in einem roten Plastiksack entsorgt.

7. Wann erfolgt die Schnelltestung?

Die Schnelltestung des Abholenden/Angehörigen, die nicht von der Testpflicht befreit sind, erfolgt sowohl bei Abholung als auch bei Rückkehr des Bewohners. Besucher dürfen aufgrund der Testverordnung keinen Nachweis im Rahmen der 3G-Regelung erhalten.

Die Schnelltestung des Bewohners, der nicht von der Testpflicht befreit ist, erfolgt bei Rückkehr.

Bei bzw. vor der Abholung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Sofern der Bewohner abgeholt wird, ist ein Termin (Tag/Uhrzeit) für die Abholung verbindlich zu vereinbaren, achten Sie dabei auf das Zeitfenster der Abholung und der Rückkehr, in dem ein Schnelltest durchgeführt werden kann, dieses ist im Dienstplan zu berücksichtigen und zu vermerken.
- Das Gelände der Zentraleinrichtung darf mit dem Kraftfahrzeug nur zur Abholung befahren werden.
- Medikamentenübersicht mitgeben
- Anlage 1a besprechen und mitgeben, Rückgabe für Kontaktnachverfolgung
- Anlage 1b für ungeimpfte Bewohner besprechen und unterschreiben lassen (diese bleibt in der Einrichtung)
- Falls der abholende Angehörige nicht der rechtliche Betreuer ist, muss die Einverständniserklärung zur Testung des ungeimpften Bewohners vorab vom rechtl. Betreuer eingeholt werden. Verantwortung hier liegt beim Gruppenleiter bzw. der Wohngruppe.
- Der/die Abholende (Angehörige) darf die Wohngruppe nicht betreten. Der Bewohner ist vor der Wohngruppe abzuholen.

8. Was ist bei Rückkehr Heimfahrt/Urlaub zu beachten?

Die Angehörigen melden sich telefonisch am Tag der Rückkehr in der jeweiligen Wohngruppe und teilen mit, ob corona-ähnliche Symptome bei dem Bewohner aufgetreten sind oder nicht.

- Sollte kein Anruf durch die Angehörigen erfolgen, versuchen die Mitarbeiter der Wohngruppe selbst aktiv die Angehörigen zu kontaktieren.
- Dieser Kontaktversuch ist kurz zu dokumentieren und dient dazu, dass Bewohner mit corona-ähnlichen Symptomen erst gar nicht in die Einrichtung bzw. den jeweiligen Wohnbereich gelangen.
- Bei im Urlaub auftretenden Symptomen bzw. Auffälligkeiten müssen sich die Angehörigen selbst mit dem dortigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, um weitere Schritte und Maßnahmen zu besprechen.

- Bei Rückkehr ist ein schriftliches negatives Test-Ergebnis durch einen PCR-Test nicht älter als 48 h, ein Schnelltest nicht älter als 24 h, der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen Covid 19, oder dem Nachweis Genesene, oder dem Nachweis genesene Geimpfte erforderlich.
- Datum und Uhrzeit der Abholung und der Rückkehr ist mit den Angehörigen festgelegt, dabei wird auf das Zeitfenster geachtet, in dem ein Schnelltest durchgeführt werden kann.
- Der Mitarbeiter, der den Schnelltest durchführt, befindet sich zur Zeit der Abholung und der Rückkehr im Dienst. Kann dies nicht von einem Mitarbeiter aus dem eigenen Wohnbereich übernommen werden, so ist mit der Hygienebeauftragten bzw. mit dem Schnelltest-Team abzustimmen, wer den Schnelltest durchführt.
- Der Schnelltest wird außerhalb des Wohnbereiches durchgeführt. Der Mitarbeiter, der den Schnelltest durchführt, hält das dafür vorgesehene Procedere ein.
- Entgegennahme der Anlage 1a erfolgt ebenfalls vor der Wohngruppe. Anlage 1a ist namentlich dem Bewohner zuzuordnen.

9. Wie wird reagiert, wenn das Testergebnis negativ ist.

Liegt bei dem Abholenden/Angehörigen bei Abholung und bei Abholenden und Bewohner bei Rückkehr ein negatives Test-Ergebnis durch PCR-Test nicht älter als 48 h oder durch Schnelltest nicht älter als 24 h oder der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen Covid 19 vor, oder dem Nachweis Genese, oder dem Nachweis genesene Geimpfte vor, keine Symptome und eine normale Körpertemperatur sind zu verzeichnen: Der Bewohner darf abgeholt werden bzw. zurück auf die Wohngruppe.

- Hände sind umgehend zu waschen oder zu desinfizieren.
- 14 Tage auf Symptome achten.

10. Wie wird reagiert, wenn das Testergebnis positiv ist?

Liegt bei dem Abholenden/Angehörigen bei Abholung ein positives Test-Ergebnis durch Schnelltest vor, kann der Bewohner die Heimfahrt nicht antreten.

Liegt bei dem Abholenden/Angehörigen und Bewohner bei Rückkehr ein positives Testergebnis durch PCR-Test oder durch Schnelltest vor, kehrt der Bewohner bestenfalls so lange nicht in die Einrichtung zurück, bis ein negativer Test vorliegt.

Die Hygienebeauftragte/n bzw. Rufbereitschaft informieren, diese/r oder Rufbereitschaft informiert das Notfallteam und hier wird das weitere Vorgehen organisiert.